

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	18 (1945)
Heft:	9
 Artikel:	Liquidation des inventarisierten Materials
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516777

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— vielfach sogar mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten — Vorschriften z. B. über die Urlaubsregelung oder über die Abrechnung mit Gemeinden larger gehandhabt wurden, als von andern, die dann dadurch in Schwierigkeiten kamen. „Ja, die andern haben auch....“

Befehl ist mehr als eine Technik und wird nicht an einem Tage erlernt, schliesst der Verfasser. Befehlen ist eine Kunst und verlangt immer wieder von neuem Rechenschaft von sich selbst über den letzten Sinn, der dem Befehl inne wohnt.

Le.

Die Flüchtlinge und ihre Nahrung

Wir wissen, wie in einem gewissen Lande unser Flüchtlingswesen kritisiert wurde, die Behandlung, das Essen etc. Nun besuchten die „Herren von der Feder“ (Vertreter der Schweiz. Presse) viele Lager und im „Bund“ schreibt vk, speziell über die Nahrung: „In Les Avants haben im Hotel „Sport“ ungarische Juden so weitgehende Autonomie, dass ihr Abhängigkeitsverhältnis zur Leitung nur noch im Beziehen der Lebensmittel besteht. Sie kochen selbst. Es braucht nicht besonders erwähnt zu werden, dass diese sehr weitgehende Freiheit von den Flüchtlingen sehr geschätzt wird. Man kann beim Besuch von solchen Lagern immer wieder feststellen, welch' grosse Rolle das Essen spielt; vom guten und reichlichen Essen ist der Friede im Lager abhängig. Mit Ausnahme der Lagerinsassen von „Belmont“ in Montreux, äusserten sich sämtliche Flüchtlinge in den von uns besuchten Lagern über die Nahrung hoch befriedigt. In vielen Lagern befinden sich Flüchtlingskinder. Für sie besteht ein eigener Speisezettel. Auch erhalten sie täglich Stärkungsmittel und Vitaminpräparate... Die Flüchtlingslager dürfen sich sehen lassen, die Unterkunft, das Essen und die Behandlung braucht keine noch so eingehende Untersuchung zu scheuen.“ Der Berichterstatter der „Prawda“ möge dies aus der Schweiz nun auch nach Moskau berichten!

r

Liquidation des inventarisierten Materials

Wir haben in der letzten Nummer auf den Befehl hingewiesen betr. Liquidation des zu Lasten der Haushaltungskasse angeschafften Privatmaterials der Truppe (Inventar I). Nun hat die Kriegsmaterialverwaltung mit einem Rundschreiben vom 31. Juli 1945 an die eidg. und kantonalen Zeughausverwaltungen Weisungen erlassen, welche die Liquidation des Dienstmaterials, d. h. der Anschaffungen zu Lasten der Dienstkasse regeln. Dieses Material ist, sofern es für dienstlichen Gebrauch nicht mehr in Frage kommt, bis 31. Oktober 1945 zu liquidieren. Die Liquidation hat im Einvernehmen zwischen Zeughaus und Truppenkommandant zu erfolgen.

Bei der Ausscheidung des zur Liquidation vorgesehenen Materials ist zu unterscheiden zwischen

a) Material, das als „Dienstmaterial“ der Truppe verbleibt.

- b) Material, welches zur Verwendung im Zeughausbetrieb in Frage kommt, z.B. Werkzeuge, Maschinen, Apparate etc. Hierüber ist ein Verzeichnis in 3 Exemplaren zu erstellen, worauf die Artikel nach Stäben und Einheiten getrennt, mit Preisangaben aufzuführen sind. 2 Exemplare sind der K. M. V. Bern abzuliefern, eines verbleibt dem Zeughaus.
- c) Material, das vom Zeughaus bestmöglichst zu veräussern resp. als Altmaterial der Verschrottung zuzuführen ist. Der Erlös ist vom Zeughaus der eidg. Kasse zu überweisen.
- d) Material, welches viel Platz beansprucht und für dessen Verkauf sich die Trp. Kdt. nicht entschliessen können. Hierüber ist ebenfalls ein Verzeichnis in 3 Exemplaren zu erstellen. Ferner sind Bemerkungen über den Zustand und die Verwendungsmöglichkeit des Materials anzugeben. Die K. M. V. wird über die Verwendung dieses Materials verfügen.

Für den Flieger-, Beob.- und Meldedienst, das Telephon-Freileitungsmaterial, das Tf.-Material, die Brieftaubenschläge und das Motorfahrzeug-Fahrdienstmaterial bestehen besondere Vorschriften.

Die Liquidation muss bis spätestens 31. Oktober 1945 durchgeführt sein.

Einer Mitteilung der Abteilung Territorialdienst, die in der Tagespresse veröffentlicht wurde, war zu entnehmen, dass gemäss Beschluss des E. M. D. die Kantonments- und Stalleinrichtungen (Inventar III) den Gemeinden zur freien Verfügung überlassen werden, soweit sie zu 50% von den Gemeinden bezahlt worden sind. Hat die Truppe bzw. der Bund 100% bezahlt, so werden diese Einrichtungen durch die Inventar-Offiziere der Ter. Kdo. in freier Konkurrenz liquidiert.

Entzündungen der Mundschleimhaut im Militär

In einem nordafrikanischen Lager mit 10 313 Insassen trat laut der Zeitschrift „Die Vitamine“ zwei Monate nach Einführung einer Kost, welche die tägliche Lactoflavinzufluhr (Vitamin B₂) von 1,61 mg auf unter 1 mg reduzierte, bei 1746 der Lagerinsassen, d. h. bei 16,9%, Stomatitis (Entzündung der Mundschleimhaut) auf. Calciumlactat, Vitamin A- und D-haltige Zubereitungen, sowie Nicotinsäure führten keine Besserung des Zustandes herbei, wohl aber Hefe und vor allem Lactoflavin (synthetisches Vitamin B₂). Die Zungenschleimhaut, die bei den Kranken vor der Behandlung auffallend glatt war und Schwundstellen oder Risse aufwies, bekam nach der täglichen Verabreichung von 20 mg Lactoflavin in wenigen Tagen wieder ein normales Aussehen. Auch verschwanden die durch scharfe Speisen hervorgerufenen Schmerzen beim Essen. Ebenso günstig beeinflusst wurde die sog. „Stomatitis angularis“, die durch schmerzhafte, rauhe, rötliche Fläche in den Munddecken und durch Mundwinkelrisse gekennzeichnet ist. Ausserdem ging die recht erhebliche krankhafte Vermehrung der Speichelsekretion zur Norm zurück.